

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
der Bayer AG**

**Bezirksregierung Köln**

Az.: 53.0041/21/G16-Ku

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma

**Bayer AG**

**Kaiser-Wilhelm-Allee 1**

**52373 Leverkusen**

beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln  
und deren Vor- und Zwischenprodukten**

(E-Anlage)

an ihrem Standort im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 239, 342 und 343. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Betriebsweise zur Herstellung unterschiedlicher Stoffe (Vielstoffrahmen) und die Erhöhung der Produktionskapazität. Weiterhin wird die Abwasserbehandlung und Abluftbehandlung erweitert und angepasst.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

**Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Für das Vorhaben sind nur geringfügige Bodenarbeiten notwendig. Das Vorhaben wird auf einer bereits versiegelten Fläche, die hierzu neu versiegelt wird, realisiert. Grundwassergefährdungen sind damit ausgeschlossen. Der bereits vorhandene Abwasserstrom aus der Produktion wird durch die Erweiterung des Stoffrahmens geändert. Der geänderte Abwasserstrom wird in die Kläranlage des CHEMPARK Dormagen eingeleitet und dort gemäß dem Stand der Technik behandelt. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch

das Vorhaben werden neue Abfallströme generiert, welche bei einem externen Entsorger beseitigt werden. Mit dem Vorhaben wird eine zusätzliche Abluftquelle für staubhaltige Abluft errichtet. Die Abluft dieser Quelle wird über einen Filter gereinigt und an die Umgebung abgegeben. Zudem fällt ein neuer Abluftstrom aus der Produktion mit kohlendioxidhaltiger Abluft an und die Zusammensetzung des bestehenden Abluftstroms aus der Produktion ändert sich. Beide Abluftströme werden zur Thermischen Verbrennungsanlage im CHEMPARK Dormagen abgegeben und dort im Rahmen der bestehenden Genehmigung thermisch behandelt werden.

Auswirkungsbetrachtungen bei Stofffreisetzungen oder im Brandfall haben ergeben, dass diese Auswirkungen auf das Werksgelände beschränkt bleiben und schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG nicht betroffen sind.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Einrichtungen und Apparaten in größerer Menge auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 14.06.2022

Im Auftrag  
gez. Schütze